

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Weinbergsschutz der Gemeinde Bodenheim vom 01.01.2022

Der Gemeinderat Bodenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 7,8,9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Beitragsgegenstand

1. Die Gemeinde Bodenheim erhebt wiederkehrende Beiträge für die jährlichen Kosten des gemäß § 2 durchzuführenden Weinbergsschutzes. Die entstehenden Kosten werden zu 100 % umgelegt.
2. Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde Bodenheim gelegenen Grundstücke, die vom Weinbergsschutz dadurch einen Vorteil haben, dass sie land- und weinwirtschaftlich nutzbar sind.

§ 2 Zweck und Umfang des Weinbergsschutzes

1. Zweck des Weinbergsschutzes ist es, die Weinberge vor Starenfraß zu schützen (Starenabwehr, Starenhut).
2. Der Weinbergsschutz erstreckt sich auf den Bereich der beitragspflichtigen Grundstücke.
3. Die Gemeinde Bodenheim gibt den Beginn und das Ende des Feld- und Weinbergsschutzes nach Rücksprache mit den Winzern öffentlich bekannt.
4. Die Gemeinde Bodenheim legt Art und Weise sowie Intensität der Durchführung des Weinbergsschutzes, insbesondere die Anzahl der einzusetzenden Weinbergsschützen bzw. die Anzahl und Art der Schallgeber jährlich fest und gibt dies alljährlich ortsüblich öffentlich bekannt.
5. Für Schutzmaßnahmen, die über den Umfang gemäß dieser Satzung hinaus gehen oder evtl. vor oder nach Durchführung der Schutzmaßnahmen erforderlich sein könnten, sind die Grundstückseigentümer/innen bzw. Nutzungsberechtigte/n selbst verantwortlich.
6. Alle Eigentümer sind verpflichtet, sich der Weinbergshut anzuschließen und die erforderlichen Maßnahmen des Weinbergsschutzes zu dulden und von der Gemeinde durchführen zu lassen.

§ 3 Beauftragung Dritter

1. Die Gemeinde Bodenheim ist berechtigt, eine schriftliche Vereinbarung mit dafür geeigneten Personen oder Personenvereinigungen vor Ort über die Durchführung (die Aufgabe selbst bleibt dabei in kommunaler Trägerschaft) des Weinbergsschutzes zu treffen. Diese Vereinbarung umfasst mindestens:
 - Regelungen zur Kostenerstattung,
 - Regelungen zur Haftung des Dritten bzw. der Gemeinde Bodenheim sowie
 - die Benennung der verantwortlichen Person im Fall der Vereinbarung mit Personenvereinigungen.
2. Die Gemeinde Bodenheim gibt die übertragenen Aufgaben sowie bei Personenvereinigungen die verantwortliche Person gemäß § 2 Abs. 3 öffentlich bekannt.
3. Die Haftung der Gemeinde Bodenheim für die Durchführung der Weinbergshut und insbesondere für den Erfolg der eingeleiteten Maßnahmen wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 4 Ermittlung der Beiträge, Beitragsmaßstab, Abrundung

1. Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zu Grunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).
2. Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche. Die Grundstücksfläche wird auf 50 m² auf- und abgerundet. Die Mindestfläche für die Berechnung beträgt 50 m². Als im Ertrag im Sinne dieser Satzung stehend wird eine Weinberganlage im 3. Jahr nach der Pflanzung angesehen. Bei der Anschaffung größerer Starenabwehrgeräte wird die gesamte Weinbergfläche herangezogen.
3. Die Eigentümer haben bis zum 1. Mai eines jeden Jahres im Rahmen der Meldungen zur Weinbaukartei Änderungen in der Beitragspflicht (z.B. Eigentumswechsel, Aushauen von Weinbergen) der Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim zu melden.

§ 5 Beitragsschuldner und Fälligkeit

1. Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in eines beitragspflichtigen Grundstückes ist. Die Gemeinde Bodenheim kann zur Klärung des Beitragsschuldners und des Beitragsgegenstandes Kopien aus der Weinbaukartei der Landwirtschaftskammer anfordern oder bei der Landwirtschaftskammer direkt solche Auskünfte einholen.
2. Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 01.07. d.J. fällig.

3. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6
In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung der Kosten des Weinbergsschutz der Gemeinde Bodenheim vom 8. September 1988 außer Kraft.
3. So weit Beitragsansprüche nach den aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter bis zum in Kraft treten der neuen Satzung zum 01.01.2022.

Bodenheim, den 27.09.2021

(Thomas Becker-Theilig)
Ortsbürgermeister

(Siegel)